

# Hauptsatzung der Hansestadt Rostock

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 17 vom 30. August 2006)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung<sup>1</sup> wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 5. April 2006 und dem Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Hansestadt Rostock erlassen:

## § 1 Bezeichnung, Wappen, Farben, Flagge und Dienstsiegel der Stadt

- (1) Die Stadt Rostock führt die Bezeichnung Hansestadt.
- (2) Das Stadtwappen ist ein geteilter Schild; oben in Blau ein schreitender goldener Greif mit aufgeworfenem Schweif und ausgeschlagener roter Zunge; unten von Silber über Rot geteilt (Anlage 1).
- (3) Die Stadtfarben sind Blau, Silber und Rot.
- (4) Die Stadtflagge besteht aus drei waagerechten Streifen. Der obere Streifen zeigt die Farbe Blau. Er nimmt die Hälfte der Flaggenhöhe ein und ist mit einem zum Liek gewendeten, schreitenden gelben Greifen mit aufgeworfenem Schweif und ausgeschlagener roter Zunge belegt. Der mittlere Streifen zeigt die Farbe Weiß, der untere Streifen die Farbe Rot. Die beiden unteren Streifen nehmen je ein Viertel der Höhe ein. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie drei zu fünf.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift HANSESTADT ROSTOCK.
- (6) Die Benutzung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt das Wappen der Hansestadt Rostock benutzt. Diesem Wappen stehen solche Abbildungen gleich, die ihm zum Verwechseln ähnlich sind.

## § 2 Unterrichtung und Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten, insbesondere durch Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlungen und durch das Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock.
- (2) Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlungen finden je nach örtlicher Bezogenheit in den Ortsteilen oder im Ortsamtsbereich statt. Sie werden durch Beschluss der Bürgerschaft oder eines Ortsbeirates von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister einberufen, soweit die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nicht von sich aus eine solche Versammlung einberuft.

---

<sup>1</sup> (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640)

(3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Bürgerschaftssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser unverzüglich vorgelegt werden.

(4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an die Fraktionen der Bürgerschaft sowie die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragestunde ist Bestandteil einer ordentlichen öffentlichen Bürgerschaftssitzung. Fragen zu Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, dürfen nicht gestellt werden. Das Gleiche gilt für Fragen zu Tagesordnungspunkten der gleichen Sitzung. Schriftliche Anfragen, deren Beantwortung in der Fragestunde erwartet wird, sind spätestens sechs Arbeitstage vor der Sitzung einzureichen. Einwohnerinnen und Einwohner, die mündliche Anfragen, Vorschläge oder Anregungen unterbreiten wollen, müssen sich vor der Sitzung unter Angabe des Gegenstandes beim Sitzungsdienst melden. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Eine Aussprache findet nicht statt.

(5) Die Bürgerschaft kann beschließen, dass Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, in der Sitzung angehört werden. Die Anhörung sollte zu Beginn der Beratung der Angelegenheit (nach der Begründung der Angelegenheit) erfolgen. Die Bürgerschaft entscheidet über den Antrag unmittelbar vor der Anhörung.

### **§ 3 Stadtvertretung (Bürgerschaft)**

(1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung Bürgerschaft. Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter führen die Bezeichnung Mitglieder der Bürgerschaft.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Bürgerschaft führt die Bezeichnung Präsidentin oder Präsident der Bürgerschaft. Der Präsidentin oder dem Präsidenten steht ein Büro zur Verfügung.

(3) Die Bürgerschaft bildet ein Präsidium. Unter Anrechnung der Präsidentin oder des Präsidenten gehören dem Präsidium je eine Vertreterin oder ein Vertreter der einzelnen Fraktionen an.

(4) Das Präsidium unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten

1. bei der Aufstellung der Tagesordnung,
2. bei der Leitung der Sitzung der Bürgerschaft,
3. bei der Auslegung der Geschäftsordnung,
4. bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner repräsentativen Pflichten.

(5) Es wird eine Beschwerdekommision zur Aufarbeitung der Anliegen von Einwohnerinnen und Einwohnern, denen in der DDR-Vergangenheit Unrecht zugefügt wurde, sowie für Beschwerden allgemeiner Art gebildet.

## § 4 Sitzung der Bürgerschaft

- (1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit ist in der Regel in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
  2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksgeschäfte,
  4. Vergabe von Aufträgen.
- (3) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Bürgerschaftssitzung mündliche Anfragen stellen. Die mündlichen Anfragen werden, wenn sie nicht in der Bürgerschaftssitzung beantwortet werden können, schriftlich innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen beantwortet. Die schriftlichen Anfragen sind schriftlich innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen zu beantworten. Sollte die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister diese Frist nicht einhalten können, so hat sie oder er über die Gründe der Verzögerung zu informieren.
- (4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Senatorinnen und Senatoren sind verpflichtet, der Bürgerschaft auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels aller Mitglieder der Bürgerschaft Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten mündlich zu beantworten. Die Anfragen sind zehn Arbeitstage vor der Sitzung einzureichen. Auf die Antwort der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters oder der Senatorinnen und Senatoren erfolgt eine Aussprache, wenn dies eine Fraktion oder ein Viertel der Mitglieder der Bürgerschaft beantragt. Die Bürgerschaft kann beschließen, die Aussprache auf die folgende Sitzung zu verschieben.

## § 5 Ausschüsse

- (1) Die Bürgerschaft bildet neben einem Hauptausschuss folgende Ausschüsse mit den folgenden Aufgabengebieten:

Ausschuss	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, mit Einnahmen und/oder Ausgaben verbundene Angelegenheiten
Liegenschaftsausschuss	Angelegenheiten städtischer Liegenschaften und Gebäude
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Wirtschaft und Tourismus, Handel, Angelegenheiten des Eigenbetriebes Tourismuszentrale Rostock und Warnemünde und des Kommunalen Eigenbetriebes für Objektbewirtschaftung
Bau- und Planungsausschuss	Stadtentwicklungs-, Flächennutzungs-, Bauleit- und Landschaftsplanung, Angelegenheiten des Hoch-, Tief- und Straßenbaus, Garten- und Landschaftsbau

<b>Ausschuss</b>	<b>Aufgabengebiet</b>
Schul- und Sportausschuss	Angelegenheiten der Schulverwaltung und der Sportentwicklung
Kulturausschuss	Angelegenheiten der Kulturentwicklung, Denkmalpflege
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Sozialwesen, Altenbetreuung, Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren, Behinderten-; Gleichstellungsfragen, Ausländerangelegenheiten, Gesundheitsangelegenheiten
Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung (z. B. Verkehrsentwicklung, Wohnumfeld), Agenda 21, Angelegenheiten der Stadt-Umland-Beziehungen, Umwelt- und Naturschutz, Ordnungsangelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, Garten- und Landschaftsplanung
Vergabeausschuss	Vergabesachen
Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Klinikum Südstadt Rostock (Klinikausschuss)	Entscheidungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes; Beratung bei der Vorbereitung von Personalentscheidungen in gesondert geregelten Fällen
Rechnungsprüfungsausschuss	gemäß Kommunalprüfungsgesetz
Jugendhilfeausschuss	gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz und der Satzung des Jugendamtes der Hansestadt Rostock

(2) Zudem können zeitweilige Ausschüsse zur Beratung der Bürgerschaft gebildet werden.

(3) Aufgabe der Ausschüsse ist, die Bürgerschaft in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes zu beraten. Der Hauptausschuss, der Klinikausschuss und der Jugendhilfeausschuss haben darüber hinaus Angelegenheiten abschließend zu entscheiden.

(4) Der Klinikausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. die Umsetzung des Versorgungsauftrages der Hansestadt Rostock im Rahmen des Krankenhausplanes Mecklenburg-Vorpommern,
2. die Festsetzung und Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) des Eigenbetriebes Klinikum Südstadt Rostock,
3. die Vergabe von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen),
4. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen),
5. die Vergabe von freiberuflichen Leistungen innerhalb der Wertgrenzen,
6. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen.

Näheres regelt die Satzung des Eigenbetriebes.

(5) Dem Hauptausschuss gehören neben der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zwölf Mitglieder der Bürgerschaft an; den anderen Ausschüssen gehören zehn Mitglieder der Bürgerschaft an. Darunter können je Ausschuss - ausgenommen Haupt-, Rechnungsprüfungs- und Klinikausschuss - maximal vier sachkundige Einwohnerinnen und/oder Einwohner sein. Für die gewählten Mitglieder des Haupt- und Klinikausschusses sind je zehn Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter zu wählen. Für die Mitglieder der übrigen Ausschüsse können pro Fraktion oder Zählgemeinschaft höchstens zwei Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter gewählt werden. Die Stellvertretung ist nicht streng auf eine Person bezogen, sondern erfolgt gruppenbezogen für die Mitglieder einer Fraktion oder Zählgemeinschaft. Die Rangfolge der Vertretung ergibt sich aus der Reihenfolge der Vertreterinnen und/oder Vertreter auf der Liste. Für den Jugendhilfeausschuss gelten besondere Regelungen, die in dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und in der Satzung des Jugendamtes niedergelegt sind.

(6) § 4 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

## **§ 6 Hauptausschuss**

(1) Dem Hauptausschuss sitzt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister vor.

(2) Der Hauptausschuss vergibt folgende Leistungen ab den angegebenen Wertgrenzen:

1. nach der VOB (über 500 000 EUR),
2. nach der VOL (über 250 000 EUR),
3. freiberufliche Leistungen nach der VOF (über 150 000 EUR bis 250 000 EUR).

(3) Er entscheidet über

1. die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten (50 TEUR bis 750 TEUR),
2. die Bestellung von Erbbaurechten (150 TEUR bis 750 TEUR),
3. die Belastung von Grundstücken (250 TEUR bis 1 500 TEUR),
4. die Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten (12,5 TEUR bis 250 TEUR),
5. Schenkungen (5 TEUR bis 150 TEUR),
6. die Gewährung von Darlehen (75 TEUR bis 250 TEUR), als Komplementäranteil für den geförderten Mietwohnungsbau (150 TEUR bis 500 TEUR),
7. die Aufnahme von Krediten (2 500 TEUR bis 5 000 TEUR),
8. Bürgschafts- und Gewährverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte (150 TEUR bis 500 TEUR),
9. städtebauliche Verträge, wie Erschließungs- und Durchführungsverträge zu Vorhaben- und Erschließungsplänen (250 TEUR bis 1 000 TEUR),
10. Miet- und Pachtverträge ab einer Jahresmiete von 60 000 EUR oder einer Vertragsdauer von mehr als 10 Jahren,
11. den Erlass von Forderungen ab einer Wertgrenze von 40 000 EUR.

Er entscheidet über die Zustimmung zu nachfolgenden Geschäften:

1. überplanmäßigen Ausgaben (25 TEUR bis 500 TEUR),
2. außerplanmäßigen Ausgaben (20 TEUR bis 375 TEUR) je Ausgabenfall.

Er genehmigt Verträge zwischen der Stadt und Mitgliedern der Bürgerschaft und der Ausschüsse, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, leitenden Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeitern der Stadt und natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die von den hier genannten Personen vertreten werden, innerhalb folgender Wertgrenzen:

1. 7 500 bis 50 000 EUR bei einmaligen Leistungen,
2. 1 000 bis 5 000 EUR bei wiederkehrenden Leistungen.

Bei der Ermittlung sämtlicher Wertgrenzen ist bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug der Nettobetrag maßgebend.

(4) In Personalsachen hat der Hauptausschuss (für die Ziffern 1 bis 5 im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister) folgende Befugnisse:

1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes,
2. die Einstellung und Kündigung von Angestellten ab der Entgeltgruppe 13 TVÖD,
3. die dauerhafte Übertragung von Aufgaben an Angestellte, wenn dies nach der Tarifautomatik zur Eingruppierung in eine höhere als die Entgeltgruppe 12 TVÖD führt,
4. die Bestellung sowie die Aufrechterhaltung der Bestellung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern 100%ig städtischer Gesellschaften,
5. den Abschluss, die Kündigung und die wesentliche Änderung von Sonderdienstverträgen, ausgenommen solche für das künstlerische Personal des Volkstheaters,
6. die Entscheidung in beamtenrechtlichen Widerspruchsverfahren nach Ziffer I der Allgemeinen Anordnung vom 20. Mai 2003 (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern S. 724).

(5) Er bestellt Bürgerinnen und/oder Bürger in ein Ehrenamt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(6) In Angelegenheiten des Haushaltsplanes berät er die Eckdaten zum Haushaltsplanentwurf, den Stellenplan und den Gesamthaushalt.

(7) Er nimmt Berichte der städtischen Vertreterinnen und Vertreter aus Organen von Unternehmen oder Einrichtungen nach § 71 Abs. 4 der Kommunalverfassung entgegen. Das Recht der Vertreterinnen und Vertreter, der Bürgerschaft zu berichten, bleibt unberührt.

(8) Er bereitet Beschlüsse der Bürgerschaft in Angelegenheiten der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen sowie zur Erteilung von Weisungen an Vertreterinnen und Vertreter in Verbandsversammlungen von Zweckverbänden nach § 156 Abs. 7 KV M-V vor.

## § 7 Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.

(2) Sie oder er vergibt folgende Leistungen bis zu den angegebenen Wertgrenzen:

1. nach der VOB (500 000 EUR),
2. nach der VOL (250 000 EUR),
3. freiberufliche Leistungen nach der VOF (150 000 EUR).

Sie oder er hat vor der Vergabe das Einvernehmen des Vergabeausschusses herzustellen, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. VOB 100 000 EUR,
2. VOL 50 000 EUR,
3. VOF 50 000 EUR.

Bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist der Nettobetrag maßgebend.

(3) Sie oder er entscheidet

1. über sämtliche unter § 6 Abs. 3 aufgezählte Angelegenheiten unterhalb der dortigen Wertgrenzen und hat über die getroffenen Entscheidungen die Bürgerschaft vierteljährlich zu informieren. Über Verträge zwischen ihr oder ihm und der Stadt (§ 6 Abs. 3 Satz 3) entscheidet seine Erste Stellvertreterin oder sein Erster Stellvertreter;
2. über die Belastung von Erbbaurechten;
3. über die Aufnahme von Krediten zur Umschuldung und über den Einsatz von Zinsderivaten zur Optimierung von Kreditkonditionen und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken.

(4) Sie oder er entscheidet in allen Personalangelegenheiten und erledigt die Aufgaben der obersten Dienstbehörde, soweit nicht Satzungsrecht oder zwingendes Gesetz etwas anderes bestimmt. In beamtenrechtlichen Verfahren nimmt sie oder er die nach Ziffern I und II der Allgemeinen Anordnung vom 20. Mai 2003 (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern S. 724) übertragenen Befugnisse wahr.

(5) Sie oder er erteilt das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB. Für Vorhaben ab einer Rohbausumme von 500 000 EUR einvernehmlich mit dem Bau- und Planungsausschuss. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, entscheidet der Hauptausschuss.

(6) Sie oder er kann Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR in einfacher Schriftform abgeben. Bei wiederkehrenden Leistungen ist auf den Gesamtwert der Leistungsraten pro Jahr abzustellen. Die Ermächtigung nach Satz 1 kann auf Dritte übertragen werden.

## **§ 8 Die Beigeordneten (Senatorinnen und/oder Senatoren)**

(1) Die Beigeordneten führen die Bezeichnung Senatorin oder Senator. Sie leiten die ihnen übertragenen Senatsbereiche.

(2) Die Stadt hat neben den beiden Stellvertreterinnen und/oder Stellvertretern der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters weitere zwei Senatorinnen und/oder Senatoren. Die Senatorinnen und/oder Senatoren werden für die Dauer von sieben Jahren entsprechend § 40 Abs. 5 KV M-V gewählt.

(3) Die Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters führen neben der Bezeichnung Senatorin oder Senator die Bezeichnung Erste und Zweite Stellvertreterin oder Erster und Zweiter Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.

## **§ 9 Beauftragte**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte, die oder der Behindertenbeauftragte und die oder der Integrationsbeauftragte für Migrantinnen und Migranten der Hansestadt Rostock sind hauptamtlich tätig. Sie unterliegen der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und werden durch die Bürgerschaft bestellt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt bei. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.

(3) Die oder der Behindertenbeauftragte trägt zur Verwirklichung der gesellschaftlichen Integration und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken bei. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr oder ihm nicht übertragen werden.

(4) Die oder der Integrationsbeauftragte für Migrantinnen und Migranten tritt für die gesellschaftliche Integration von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie von Ausländerinnen und Ausländern ein. Sie oder er koordiniert die Arbeiten zur Integration der Migrantinnen und Migranten. Anderweitige dienstliche und arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr oder ihm nur im Zusammenhang mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben übertragen werden.

(5) Die Beauftragten haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung in ihrem Aufgabenbereich,
2. Einbringen von frauen-, behinderten-, migrantenspezifischen Belangen in die Arbeit der Verwaltung,
3. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in ihrem Aufgabenbereich,
4. Anbieten eines jährlichen Berichtes über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem Aufgabenbereich.



(6) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat die Beauftragten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihnen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten können in ihrem Aufgabenbereich mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Sie können mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters an den Sitzungen der Bürgerschaft, des Hauptausschusses und der beratenden Ausschüsse und Kommissionen teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches kann ihnen mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters das Wort erteilt werden. Satz 4 und 5 gelten für die Gleichstellungsbeauftragte insoweit, dass die Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nicht erforderlich ist.

## § 10 Entschädigungsordnung

(1) Folgende Funktionsträger erhalten nach der Entschädigungsverordnung eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung:

– die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft	960 EUR
– die übrigen Mitglieder des Präsidiums der Bürgerschaft	280 EUR
– die Vorsitzenden der Fraktionen der Bürgerschaft	520 EUR
– die Vorsitzenden der Ortsbeiräte gestaffelt nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsbeiratsbereiches	
bis 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner	50 EUR
bis 2 500 Einwohnerinnen und Einwohner	80 EUR
bis 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner	100 EUR
bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner	160 EUR
bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner	180 EUR
über 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner	200 EUR.

Die Entschädigung erhält nur, wer die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich ausübt. Die Zahlung erfolgt für den abgelaufenen Monat. Bei Verhinderung wird die Entschädigung pro Tag der Verhinderung tageweise um ein Dreißigstel gekürzt.

(2) Die Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter der in Absatz 1 genannten Funktionsträger erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Dauer der Vertretung des Funktionsträgers eine an der Höhe der Pauschale der oder des Vertretenen bemessene Aufwandsentschädigung. Für jeden Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Zahlung erfolgt für den abgelaufenen Monat und muss durch die Empfängerin oder den Empfänger schriftlich beantragt werden.

(3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Senatorinnen und/oder Senatoren erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Kommunalbesoldungsverordnung in folgender Höhe:

- die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister 355 EUR,
- die beiden Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters 175 EUR,
- die weitem Senatorinnen und/oder Senatoren 85 EUR.

(4) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen nach der Entschädigungsverordnung werden wie folgt gezahlt:

<b>Gremium</b>	<b>Anspruchsberechtigte</b>	<b>Betrag</b>
Sitzungen der Bürgerschaft	Mitglieder der Bürgerschaft (ausgenommen Funktionsträger)	30 EUR
Sitzungen der Ausschüsse	Mitglieder der Ausschüsse (ausgenommen Funktionsträger)	30 EUR
	Leiterin oder Leiter der Sitzung (ausgenommen Funktionsträger)	60 EUR
Sitzungen der Fraktionen	Mitglieder der Fraktionen (ausgenommen Funktionsträger), sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, sofern eine Ausschusssitzung vorbereitet wird	30 EUR
Sitzungen der Ortsbeiräte	Mitglieder der Ortsbeiräte (ausgenommen Ortsbeiratsvorsitzende oder Ortsbeiratsvorsitzender)	20 EUR

(5) Die Stadt gewährt eine pauschalierte Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsverordnung den Mitgliedern des Kleingartenbeirates, den Mitgliedern des Seniorenbeirates, den Mitgliedern des Agenda-21-Rates und den Mitgliedern des Sprecherrates des Beirates für behinderte und chronisch kranke Menschen für die Teilnahme an ihren Sitzungen in Höhe von 20 EUR. Die Höchstzahl der Sitzungen der Beiräte, für die eine pauschalierte Aufwandsentschädigung zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.

(6) Für mehrere Sitzungen desselben Gremiums an einem Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Für Sitzungen, die nicht am selben Tage beendet werden, darf mehr als eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nur gezahlt werden, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben. Für Sitzungen, die nach der Eröffnung wegen Beschlussunfähigkeit wieder geschlossen werden müssen, wird die Hälfte der entsprechenden sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung gezahlt.

(7) Die Reisekostenvergütung für ehrenamtlich Tätige erfolgt nach der Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Für die am Ort entstehenden Kosten bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten gemäß Landesreisekostengesetz erstattet. Den Mitgliedern der Bürgerschaft können als pauschalisierte Entschädigung Fahrkosten in Höhe einer Monatskarte für das Gesamtnetz des ÖPNV für die Hansestadt Rostock zur Verfügung gestellt werden (Abonnementpreis). Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner können als monatliche pauschalisierte Entschädigung die Hälfte des Wertes der in Satz 3 genannten Entschädigung erhalten.

(8) Für ehrenamtlich Tätige wird entgangener Arbeitsverdienstes auf Antrag gemäß Entschädigungsverordnung in der nachgewiesenen Höhe ersetzt. Ist der Nachweis nicht möglich, kann ein durch beweiskräftige Unterlagen glaubhaft gemachter Betrag bis zur Höhe von 40 EUR pro Sitzung nach Anerkennung durch den Hauptausschuss gewährt werden. Über zusätzliche Aufwandsentschädigungen gemäß § 15 Abs. 3 Entschädigungsverordnung entscheidet auf Antrag der Hauptausschuss.

(9) Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister erhält für die Dauer der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 Jagdgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesjagdgesetz) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 EUR.

(10) Gemäß § 71 Abs. 5 KV M-V sind Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen in einer privaten Rechtsform an die Stadt abzuführen. Das gilt nur soweit sie die Höhe der tatsächlichen finanziellen Aufwendungen überschreiten. Die finanziellen Aufwendungen sind nachzuweisen. Ist der Nachweis nicht möglich, sind Entschädigungen, die den Betrag von 400 EUR je Sitzung überschreiten, abzuführen.

## **§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Städtischer Anzeiger bekannt gemacht. Der Städtische Anzeiger erscheint 14-täglich und kann über die Pressestelle bezogen werden. Auf eine zusätzliche Ausgabe des Städtischen Anzeigers wird im Städtischen Anzeiger verwiesen.

(2) Werden Pläne, Karten, Zeichnungen oder Verzeichnisse einschließlich deren Erläuterungen zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit ausgelegt, beträgt die Auslegungsfrist einen Monat, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Soweit ein Gesetz eine kürzere Auslegungsfrist vorsieht, tritt diese an Stelle der Frist nach Satz 1. Der Ort der Auslegung wird gemäß Absatz 1 Satz 1 bekannt gemacht.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang. Der Aushang erfolgt am Rathaus und in den Ortsämtern der Hansestadt Rostock. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen

(4) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Sitzungen der Bürgerschaft, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte werden durch Aushang gemäß Absatz 3 Satz 2 bekannt gegeben. Eine zusätzliche Veröffentlichung erfolgt im Städtischen Anzeiger, wenn turnusmäßige Erscheinung und einzuhaltende Tagesordnungsfristen in Einklang zu bringen sind.

## § 12 Ortsteile

(1) Die Hansestadt Rostock hat folgende Ortsteile:

### Ortsteile

Seebad Warnemünde

Diedrichshagen

Markgrafenheide

Hohe Düne

Hinrichshagen

Wiethagen

Torfbrücke

Lichtenhagen

Groß Klein

Lütten Klein

Evershagen

Schmarl

Reutershagen

Hansaviertel

Gartenstadt/Stadtweide

Kröpeliner-Tor-Vorstadt

Südstadt

Biestow

Stadtmitte

Brinckmansdorf

Dierkow-Neu

Dierkow-Ost

Dierkow-West

Toitenwinkel

Gehlsdorf

Hinrichsdorf

Krummendorf

Nienhagen

Peez

Stuthof

Jürgeshof.

(2) Die Einteilung des Stadtgebietes in Ortsteile ergibt sich aus der beigefügten Grenzbeschreibung (Anlage 2) und der Übersichtskarte (Anlage 3).

## § 13 Ortsbeiräte

(1) Im Gebiet der Hansestadt Rostock werden folgende Ortsbeiräte als Ortsteilvertretungen gebildet:

### Ortsbeiräte

1. Seebad Warnemünde, Diedrichshagen
2. Markgrafenheide, Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke
3. Lichtenhagen
4. Groß Klein
5. Lütten Klein
6. Evershagen
7. Schmarl
8. Reutershagen
9. Hansaviertel
10. Gartenstadt/Stadtweide
11. Kröpeliner-Tor-Vorstadt
12. Südstadt
13. Biestow
14. Stadtmitte
15. Brinckmansdorf
16. Dierkow-Neu
17. Dierkow-Ost, Dierkow-West
18. Toitenwinkel
19. Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof.

Zu Mitgliedern des Ortsbeirates können Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteiles und Mitglieder der Bürgerschaft gewählt werden. Die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender des Ortsbeirates.

(2) Die Mitgliederzahl eines Ortsbeirates beträgt

- |      |                                     |     |
|------|-------------------------------------|-----|
| bis  | 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner | 9,  |
| bis  | 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner | 11, |
| über | 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner | 13. |

Maßgebend ist die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner, die nach den melderechtlichen Vorschriften für den Stichtag 30. Juni des Vorjahres, in dem die Wahl der Ortsbeiräte stattfindet, ermittelt wird.

(3) Die Ortsbeiräte können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden, die beratend tätig werden.

## § 14 Aufgaben des Ortsbeirates

(1) Der Ortsbeirat berät die Bürgerschaft und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister in allen für den Ortsbeiratsbereich wichtigen Angelegenheiten. Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse für den Ortsbeiratsbereich zur Stellungnahme aufgefordert.

(2) Der Ortsbeirat hat insbesondere die Aufgabe

1. sich mit den Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner zu befassen,
2. die im Ortsbeiratsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleiches anzuhören.

(3) Weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten regelt die Satzung für Ortsbeiräte.

### § 15 Wahl der Ortsbeiräte

(1) Die Bürgerschaft wählt die Ortsbeiräte spätestens sechs Monate nach der Kommunalwahl. Es finden die Grundsätze der Verhältniswahl Anwendung, wobei das Ergebnis der Kommunalwahl im Ortsbeiratsbereich zu berücksichtigen ist. Ein Mitglied der Bürgerschaft kann nur in einem Ortsbeiratsbereich tätig sein.

(2) Die Bürgerschaft stimmt in getrennten Wahlgängen über jeden einzelnen Ortsbeirat ab. Die Nachwahl nicht besetzter Wahlstellen erfolgt frühestens sieben Tage nach der Ortsbeiratswahl.

(3) Die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers wird entsprechend § 32 Abs. 2 KV M-V durchgeführt. Das Nähere regelt die Satzung für Ortsbeiräte.

### § 16 Ortsamtsbereiche

(1) Folgende Ortsteile werden zu Ortsamtsbereichen zusammengefasst:

Ortsamtsbereich	Ortsteile
1	Seebad Warnemünde, Diedrichshagen, Markgrafenheide, Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke
2	Lichtenhagen, Groß Klein
3	Lütten Klein
4	Evershagen, Schmarl
5	Reutershagen, Hansaviertel, Gartenstadt/Stadtweide
6	Kröpeliner-Tor-Vorstadt, Stadtmitte, Brinckmansdorf
7	Südstadt, Biestow
8	Dierkow-Neu, Dierkow-Ost, Dierkow-West, Toitenwinkel, Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof.

(2) In jedem Ortsamtsbereich befindet sich ein Ortsamt.

(3) Die Ortsämter sind bürgernahe Außenstellen der Verwaltung. Neben den gesetzlichen Pflichtaufgaben, die örtlich erledigt werden können, sind sie zuständig für die allgemeine Beratung und Information der Einwohnerinnen und Einwohner. Sie nehmen Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner entgegen.

## **§ 17 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 17. Februar 2000 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 4 vom 23. Februar 2000), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 7. Juni 2005 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 13 vom 15. Juni 2005), außer Kraft.

Rostock, 7. August 2006

Der Oberbürgermeister  
Roland Methling

Anlagen

Anlage 1 - Wappen der Stadt

Anlage 2 - Abgrenzung der Ortsteile

Anlage 3 - Karte der Gliederung der Hansestadt Rostock nach 31 Ortsteilen